

1987

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1987

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 87	Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung und der Milch-Garantiemengen-Verordnung ..... 7847-11-5-3, 7847-11-5-5	1041
23. 3. 87	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (7. FörderungshöchstdauerVÄndV) ..... 2212-2-7-1	1043
24. 3. 87	Neufassung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung ..... 2126-9-6	1045
24. 3. 87	Berichtigung der Leichtmofo-Ausnahmeverordnung ..... 9232-8	1069
25. 3. 87	Berichtigung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte ..... 224-7	1069
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1070
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1070

### Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung und der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 23. März 1987

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft sowie auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefaßt worden ist, vom Bundesminister der Finanzen verordnet:

#### Artikel 1

##### Siebte Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Die Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 25. August 1977 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1955), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Ankaufsstelle übersendet dem für ihren Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, in der die im Liefermonat insgesamt angelieferte Milch in Kilogramm sowie der insgesamt einbehaltene Abgabebetrag anzugeben sind. Die Ankaufsstelle führt den Abgabebetrag bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats an die Bundeskasse Bremen ab.“
- § 6 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Abgabeanmeldung“ die Worte „in zweifacher Ausfertigung“ eingefügt;

- b) in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Hamburg“ durch das Wort „Bremen“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „und übersendet sie“ die Worte „in zweifacher Ausfertigung“ eingefügt;
- b) in Satz 3 wird das Wort „Hamburg“ durch das Wort „Bremen“ ersetzt.
5. § 9 wird gestrichen.

**Artikel 2**  
**Sechste Änderung**  
**der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abgabeanmeldung“ die Worte „in zweifacher Ausfertigung“ eingefügt;
- b) in Satz 2 wird das Wort „Hamburg“ durch das Wort „Bremen“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„sie ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben.“;
- b) in Satz 2 wird das Wort „Hamburg“ durch das Wort „Bremen“ ersetzt.
4. § 20 wird gestrichen.

**Artikel 3**  
**Neufassung**  
**der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**  
**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Beginnt das Milchwirtschaftsjahr 1987/88 nach dem 1. April 1987, so tritt Artikel 1 Nr. 1 bis 4 erst zu diesem Zeitpunkt und, wenn es sich dabei nicht um den ersten Tag eines Monats handelt, erst am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats in Kraft. Für die Erhebung der vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 bis 4 entstandenen Mitverantwortungsabgaben gelten auch weiterhin die bisherigen Vorschriften.

(3) Artikel 2 Nr. 1 bis 3 ist erstmalig auf die im Zwölfmonatszeitraum 1986/87 entstandenen Garantiemengenabgaben anzuwenden. Für die Erhebung der vor dem Zwölfmonatszeitraum 1986/87 entstandenen Garantiemengenabgaben gelten auch weiterhin die bisherigen Vorschriften.

Bonn, den 23. März 1987

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen  
Gerhard Stoltenberg

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer  
für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen  
(7. FörderungshöchstdauerVÄndV)**

**Vom 23. März 1987**

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1521), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Vermessungswesen  
und Hydrographie 9 und 2 Monate“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Ländern“ das Wort „Bayern,“ eingefügt.

bb) Folgende Nummern 10 bis 13 werden angefügt:

„10. Abfallwirtschaft im Land Niedersachsen	3
11. Architektur der Ausstellungen und Freizeitanlagen im Land Nordrhein-Westfalen	3
12. Aufbaustudiengang Betriebs- wirtschaft (exportorientiert) an der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim	4
13. Aufbaustudiengang Mathematik für Lehrer an der Fachhochschule Stuttgart	3“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 2 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Aufbaustudium Architektur 4“;

b) in Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nummer 34 angefügt:

„34. Berufschorgesang an der Hochschule  
für Musik in München 8“;

c) Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:  
„1. Kirchenmusik A-Ausbildung 4“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 62 wird eingefügt:

„62 a. Medienberater 9“;

bb) nach Nummer 75 wird eingefügt:

„75 a. Produktionstechnik 10“;

cc) nach Nummer 86 wird eingefügt:

„86 a. Sportökonomie 8“;

dd) die bisherige Nummer 86 a [Sportwissenschaften (Diplom)] wird Nummer 86 b.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach Buchstabe h folgende Buchstaben i und j angefügt:

„i) Aufbaustudiengang  
Chemieingenieurwesen 3

j) Ergänzungsstudium zum Diplom-  
Volkswirt oder Diplom-Kaufmann  
für Absolventen der Wissen-  
schaftlichen Prüfung für  
das höhere Lehramt an  
kaufmännischen Schulen  
der Universität Tübingen 4“;

bb) in Nummer 2 werden nach Buchstabe h folgende Buchstaben i und j angefügt:

„i) Arbeits- und  
Wirtschaftswissenschaften 4

j) Germanistik  
als Fremdsprachenphilologie 4“;

cc) in Nummer 6 a werden nach Buchstabe b folgende Buchstaben c bis k angefügt:

„c) Ergänzungsstudiengang  
Chemie 5

d) Ergänzungsstudiengang  
Elektrotechnik 5

e) Ergänzungsstudiengang  
Maschinenbau 5

f) Magisterstudiengang  
Rechtsvergleichung  
an der Universität Bonn 3

- |   |     |  |     |
|---|-----|--|-----|
| g) Magisterstudiengang<br>zum Magister Legum<br>an der Universität Münster                                    | 3   | c) Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a erhält<br>folgende Fassung:<br>„a) Diplom-Pädagoge<br>(Studienrichtungen Schul-, Sonder-,<br>Medien- und Sozialpädagogik)<br>nach der Ersten Lehramtsprüfung | 5“. |
| h) Zusatzstudiengang<br>Operations Research   | 4   |  |     |
| i) Zusatzstudiengang<br>Wirtschaftswissenschaften<br>für Ingenieure<br>an der Universität Bochum              | 5   |  |     |
| j) Wirtschaftswissenschaftliche<br>Zusatzstudiengänge<br>an der Fernuniversität<br>– Gesamthochschule – Hagen | 4   |  |     |
| k) Zusatzstudiengang Musiktherapie  | 4“. |  |     |

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1987

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung**

**Vom 24. März 1987**

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2511) wird nachstehend der Wortlaut der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der seit 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 15. April 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473),
2. die am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2258),
3. die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 16 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009),
- zu 2. des § 16 Satz 1 Nr. 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) neu gefaßt worden ist,
- zu 3. des § 16 Satz 1 Nr. 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) und des durch Artikel 1 Nr. 8 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten § 330 des Handelsgesetzbuchs.

Bonn, den 24. März 1987

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Verordnung  
über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern  
(Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV)**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern regeln sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und deren Anlagen, unabhängig davon, ob das Krankenhaus Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform des Krankenhauses. Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, bleiben die Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dem Handels- und Steuerrecht sowie nach anderen Vorschriften unberührt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die Krankenhäuser, auf die das Krankenhausfinanzierungsgesetz nach seinem § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 keine Anwendung findet,
2. die Krankenhäuser, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht gefördert werden, es sei denn, daß diese Krankenhäuser auf Grund Landesrechts nach § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden.

(3) Krankenhäuser, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266, 268 Abs. 2 und § 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Sehen sie von der Anwendung ab, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3 zu gliedern. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 3 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3 nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in

der Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten „Rohergebnis“ zusammengefaßt werden dürfen.

**§ 2**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**Buchführung, Inventar**

Das Krankenhaus führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; im übrigen gelten die §§ 238 und 239 des Handelsgesetzbuchs. Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten, es sei denn, daß durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen sichergestellt wird. Für das Inventar gelten die §§ 240 und 241 des Handelsgesetzbuchs.

**§ 4**

**Jahresabschluß**

(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich des Anlagennachweises. Die Bilanz ist nach der Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Anlage 2, der Anlagennachweis nach der Anlage 3 zu gliedern; im übrigen richten sich Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses nach Absatz 3.

(2) Der Jahresabschluß soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt werden.

(3) Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten die §§ 242 bis 256 sowie § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 1 und 3, § 270 Abs. 2, § 271, § 275 Abs. 4, § 277 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 279 und § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 24 Abs. 5 Satz 2 und Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

**§ 5**

**Einzelvorschriften zum Jahresabschluß**

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Kann ein Krankenhaus,

das erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die am 1. Januar 1972 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben waren, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.

(2) Nicht auf dem Krankenhausfinanzierungsgesetz beruhende Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, auszuweisen.

(3) Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG“, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, auszuweisen.

(4) Sind Fördermittel für Lasten aus Darlehen, die vor Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten des Krankenhauses aufgenommen worden sind, bewilligt worden, ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Bilanz auf der Aktivseite ein „Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“ zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, ist in der Bilanz in Höhe des überschießenden Betrages auf der Passivseite ein „Ausgleichsposten aus Darlehensförderung“ zu bilden. Für die in § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers vor Beginn der Förderung beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit ab Beginn der Förderung verlangt werden kann, ist in der Bilanz auf der Aktivseite ein „Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung“ zu bilden.

(6) Unter dem Eigenkapital sind bei Krankenhäusern in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit als „festgesetztes Kapital“ die Beträge auszuweisen, die vom Krankenhausträger auf Dauer zur Verfügung

gestellt werden. Als „Kapitalrücklagen“ sind sonstige Einlagen des Krankenhausträgers auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

## § 6

### **Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.

## § 7

(weggefallen)

## § 8

### **Kosten- und Leistungsrechnung**

Das Krankenhaus hat eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erlaubt; sie muß die Ermittlung der Selbstkosten sowie die Erstellung des Kosten- und Leistungsnachweises nach den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung ermöglichen. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

1. Das Krankenhaus hat die auf Grund seiner Aufgaben und Struktur erforderlichen Kostenstellen zu bilden. Es sollen, sofern hierfür Kosten und Leistungen anfallen, mindestens die Kostenstellen gebildet werden, die sich aus dem Kostenstellenrahmen der Anlage 5 ergeben. Bei abweichender Gliederung dieser Kostenstellen soll durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kostenstellenrahmen sichergestellt werden.
2. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

## § 9

### **Befreiungsvorschrift**

Ein Krankenhaus mit bis zu 250 Betten kann von den Pflichten nach § 8 befreit werden, soweit die mit diesen Pflichten verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen und die in § 8 Satz 1 genannten Zwecke auf andere Weise erreicht werden können. Über die Befreiung entscheidet auf Antrag des Krankenhauses die zuständige Landesbehörde; dabei sind einvernehmliche Regelungen mit dem Landespflegesatzausschuß nach § 20 der Bundespflegesatzverordnung anzustreben.

## § 10

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des

vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Krankenhauses, das Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung eines Jahresabschlusses

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2
  - a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
  - b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2 oder
  - c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3 gliedert oder
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht.

#### § 11

##### **Übergangsvorschrift**

(1) Krankenhäuser, die nicht Kapitalgesellschaften sind, können auf die Geschäftsjahre 1987 und 1988 an Stelle der vom 1. Januar 1987 an geltenden Vor-

schriften dieser Verordnung die bisherigen Vorschriften einschließlich der im bisherigen § 4 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften des Aktiengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anwenden.

(2) § 8 und § 9 Satz 1 gelten für Krankenhäuser, die von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung befreit sind, erstmals für das am 1. Januar 1987 beginnende Geschäftsjahr.

#### § 12

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 13

(Inkrafttreten)

Anlage 1

Gliederung der Bilanz \*)

**Aktivseite**

A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete/festgesetzte Kapital (KGr. 00), .....	.....
davon eingefordert .....	.....
B. Anlagevermögen:	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände und dafür geleistete Anzahlungen (KUGr. 090 u. 091) .....	.....
II. Sachanlagen:	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 01; KUGr. 050, 053) .....	.....
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 03, KUGr. 052; KUGr. 053, soweit nicht unter 1.) .....	.....
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr. 04) .....	.....
4. technische Anlagen (KGr. 06) .....	.....
5. Einrichtungen und Ausstattungen (KGr. 07) .....	.....
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr. 08) .....	.....
III. Finanzanlagen:	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (KUGr. 092) **) .....	.....
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen (KUGr. 093) **) .....	.....
3. Beteiligungen (KUGr. 094) .....	.....
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 095) **) .....	.....
5. Wertpapiere des Anlagevermögens (KUGr. 096) .....	.....
6. sonstige Finanzanlagen (KUGr. 097), .....	.....
davon bei Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger .....	.....
C. Umlaufvermögen:	
I. Vorräte:	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KUGr. 100–105) .....	.....
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (KUGr. 106) .....	.....
3. fertige Erzeugnisse und Waren (KUGr. 107) ..	.....
4. geleistete Anzahlungen (KGr. 11) .....	.....

\*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.

\*\*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 12),	.....	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....	
2. Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhausträger (KUGr. 160),	.....	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....	
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (KGr. 15),	.....	
davon nach der BPfIV (KUGr. 151),	.....	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....	
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (KUGr. 161 **),	.....	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....	
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 162 **),	.....	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....	
6. sonstige Vermögensgegenstände (KUGr. 163),	.....	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....	
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens (KGr. 14),	.....	
davon Anteile an verbundenen Unternehmen (KUGr. 140 **)	.....	
IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (KGr. 13)	.....	
D. Ausgleichsposten nach dem KHG:		
1. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr. 180)	.....	
2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung (KUGr. 181)	.....	
E. Rechnungsabgrenzungsposten:		
1. Disagio (KUGr. 170)	.....	
2. andere Abgrenzungsposten (KUGr. 171)	.....	
F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	.....	

\*\*\*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

**Passivseite**

## A. Eigenkapital:

- |   |       |  |
|---|-------|--|
| 1. Gezeichnetes/festgesetztes Kapital (KUGr. 200) | ..... |  |
| 2. Kapitalrücklagen (KUGr. 201)                   | ..... |  |
| 3. Gewinnrücklagen (KUGr. 202)                    | ..... |  |
| 4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (KUGr. 203)       | ..... |  |
| 5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (KUGr. 204)   | ..... |  |

## B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens:

- |  |       |  |
|--|-------|--|
| 1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG (KGr. 22)                       | ..... |  |
| 2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (KGr. 23) | ..... |  |

## C. Rückstellungen:

- |  |       |  |
|--|-------|--|
| 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (KGr. 27) | ..... |  |
| 2. Steuerrückstellungen (KUGr. 280)                                    | ..... |  |
| 3. sonstige Rückstellungen (KUGr. 281)                                 | ..... |  |

## D. Verbindlichkeiten:

- |   |       |  |
|---|-------|--|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (KGr. 34),  | ..... |  |
| davon gefördert nach dem KHG,   | ..... |  |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr  | ..... |  |
| 2. erhaltene Anzahlungen (KGr. 36),   | ..... |  |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr  | ..... |  |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 32),  | ..... |  |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr  | ..... |  |
| 4. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel (KGr. 33), | ..... |  |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr  | ..... |  |
| 5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger (KUGr. 370),                | ..... |  |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr  | ..... |  |
| 6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (KGr. 35),                                | ..... |  |
| davon nach der BPfIV (KUGr. 351),   | ..... |  |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr  | ..... |  |
| 7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (KUGr. 371),  | ..... |  |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr  | ..... |  |

8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (KUGr. 372 **), .....	.....
davon mit einer Restlaufzeit	
bis zu einem Jahr .....	
9. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 373 **), .....	.....
davon mit einer Restlaufzeit	
bis zu einem Jahr .....	
10. sonstige Verbindlichkeiten (KUGr. 374), .....	.....
davon mit einer Restlaufzeit	
bis zu einem Jahr .....	
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KGr. 24)	.....
F. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr. 38) .....	.....
	.....
	.....
	.....

Haftungsverhältnisse: .....

\*\*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

**Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung \*)**

1. Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen (KGr. 40, KUGr. 780) .....	.....	.....
2. Erlöse aus Wahlleistungen (KGr. 41) .....	.....	.....
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhau- ses (KGr. 42) .....	.....	.....
4. Nutzungsentgelte der Ärzte (KGr. 43) .....	.....	.....
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an ferti- gen und unfertigen Erzeugnissen/unfertigen Leis- tungen (KUGr. 550 u. 551) .....	.....	.....
6. andere aktivierte Eigenleistungen (KUGr. 552) .....	.....	.....
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11 (KUGr. 472) .....	.....	.....
8. sonstige betriebliche Erträge .....	.....	.....
(KGr. 44, 45; KUGr. 473, 520; KGr. 54, 57, 58; KUGr. 591, 592),		
davon aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV, soweit nicht unter Nr. 1 (KGr. 58) .....	.....	.....
9. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter (KGr. 60, 64) .....	.....	.....
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung (KGr. 61–63), davon für Altersversorgung (KGr. 62) .....	.....	.....
10. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KGr. 65; KGr. 66 ohne Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618; KGr. 67; KUGr. 680; KGr. 71) .....	.....	.....
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen .....	.....	.....
(Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618; KUGr. 681)		
Zwischenergebnis .....	.....	.....
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von In- vestitionen (KGr. 46; KUGr. 470, 471), .....	.....	.....
davon Fördermittel nach dem KHG (KGr. 46) .....	.....	.....
12. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung (KGr. 48) .....	.....	.....
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Ver- bindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonsti- ger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlage- vermögens (KUGr. 490–491) .....	.....	.....
14. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung (KUGr. 492) .....	.....	.....
15. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund son- stiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sach- anlagevermögens (KUGr. 752, 754, 755) .....	.....	.....

\*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

16. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichs-		
posten aus Darlehensförderung (KUGr. 753) .....	.....	
17. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte		
Nutzung von Anlagegegenständen (KGr. 77) .....	.....	
18. Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht		
aktivierungsfähige Maßnahmen (KUGr. 721) .....	.....	
19. Aufwendungen aus der Auflösung der Ausgleichs-		
posten aus Darlehensförderung und für Eigenmittel-		
förderung (KUGr. 750, 751) .....	.....	.....
20. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des		
Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf		
aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung		
und Erweiterung des Geschäftsbetriebes		
(KUGr. 760, 761) .....	.....	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermö-		
gens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen		
Abschreibungen überschreiten (KUGr. 765) ....	.....	
21. sonstige betriebliche Aufwendungen .....	.....	.....
(KGr. 69, 70; KUGr. 720, 731, 732, 763, 764, 781, 782,		
790, 791, 793, 794),		
davon aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1		
bis 3 BPfIV, soweit nicht unter		
Nr. 1 (KUGr. 790) .....	.....	
Zwischenergebnis .....	.....	.....
22. Erträge aus Beteiligungen (KUGr. 500, 521), .....	.....	
davon aus verbundenen Unternehmen		
(Kto. 5000) **) .....	.....	
23. Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Auslei-		
hungen des Finanzanlagevermögens (KUGr. 501, 521),		
davon aus verbundenen Unternehmen		
(Kto. 5010, 5210) **) .....	.....	
24. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGr. 51), ....	.....	
davon aus verbundenen Unternehmen		
(KUGr. 510) **) .....	.....	
25. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wert-		
papiere des Umlaufvermögens (KUGr. 762) .....	.....	
26. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr. 74), .....	.....	.....
davon für Betriebsmittelkredite		
(KUGr. 740), .....	.....	
davon an verbundene Unternehmen		
(KUGr. 741) **) .....	.....	
27. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit .....	.....	.....
28. außerordentliche Erträge (KUGr. 590) .....	.....	
29. außerordentliche Aufwendungen (KUGr. 792) .....	.....	
30. außerordentliches Ergebnis .....	.....	.....
31. Steuern (KUGr. 730), .....	.....	.....
davon vom Einkommen		
und vom Ertrag .....	.....	
32. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag .....	.....	.....

\*\*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Anlage 3

Anlagennachweis

Bilanzposten: B.II. Sachanlagen	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen						Rest- buch- werte (Stand 31. 12.)
	Anfangs- stand	Zugang	Um- buchungen	Abgang	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Um- buchungen	Zuschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken												
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken												
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten												
4. technische Anlagen												
5. Einrichtungen und Ausstattungen												
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau												

## Anlage 4

**Kontenrahmen für die Buchführung**

(Kontenklasse 0–8)

**Kontenklasse 0: Ausstehende Einlagen und Anlagevermögen**

- 00 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete/festgesetzte Kapital**
- 01 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten**
  - 010 Bebaute Grundstücke
  - 011 Betriebsbauten
  - 012 Außenanlagen
- 02 frei**
- 03 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten**
  - 030 Bebaute Grundstücke
  - 031 Wohnbauten
  - 032 Außenanlagen
- 04 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten**
- 05 Bauten auf fremden Grundstücken**
  - 050 Betriebsbauten
  - 051 frei
  - 052 Wohnbauten
  - 053 Außenanlagen
- 06 Technische Anlagen**
  - 060 in Betriebsbauten
  - 061 frei
  - 062 in Wohnbauten
  - 063 in Außenanlagen
- 07 Einrichtungen und Ausstattungen**
  - 070 in Betriebsbauten
  - 071 frei
  - 072 in Wohnbauten
  - 076 Gebrauchsgüter
    - 0761 Wiederbeschaffte, geringwertige Gebrauchsgüter (mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von mehr als 100 bis zu 800 Deutsche Mark)
    - 0762 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von mehr als 800 Deutsche Mark
  - 077 Festwerte in Betriebsbauten
  - 078 frei
  - 079 Festwerte in Wohnbauten
- 08 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen**
  - 080 Betriebsbauten
  - 081 frei
  - 082 Wohnbauten

<b>09</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen</b>
090	Immaterielle Vermögensgegenstände
091	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
092	Anteile an verbundenen Unternehmen *)
093	Ausleihungen an verbundene Unternehmen *)
094	Beteiligungen
095	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *)
096	Wertpapiere des Anlagevermögens
097	Sonstige Finanzanlagen

**Kontenklasse 1: Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung**

<b>10</b>	<b>Vorräte</b>
100	Vorräte an Lebensmitteln
101	Vorräte des medizinischen Bedarfs
102	Vorräte an Betriebsstoffen
103	Vorräte des Wirtschaftsbedarfs
104	Vorräte des Verwaltungsbedarfs
105	Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
106	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
107	Fertige Erzeugnisse, Waren
<b>11</b>	<b>Geleistete Anzahlungen</b> (soweit nicht in Kontengruppe 08 auszuweisen)
<b>12</b>	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>
<b>13</b>	<b>Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</b>
<b>14</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>
140	Anteile an verbundenen Unternehmen *)
<b>15</b>	<b>Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht</b>
150	Forderungen nach dem KHG
151	Forderungen nach der Bundespflegesatzverordnung
<b>16</b>	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>
160	Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhausträger
161	Forderungen gegen verbundene Unternehmen *)
162	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *)
163	Andere sonstige Vermögensgegenstände
<b>17</b>	<b>Rechnungsabgrenzung</b>
170	Disagio
171	Andere Abgrenzungsposten
<b>18</b>	<b>Ausgleichsposten nach dem KHG</b>
180	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
181	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
<b>19</b>	<b>frei</b>

\*) Nur für Kapitalgesellschaften.

**Kontenklasse 2: Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen**

<b>20</b>	<b>Eigenkapital</b>
200	Gezeichnetes/festgesetztes Kapital
201	Kapitalrücklagen
202	Gewinnrücklagen
203	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
204	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
<b>22</b>	<b>Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG</b>
<b>23</b>	<b>Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand</b>
<b>24</b>	<b>Ausgleichsposten aus Darlehensförderung</b>
<b>27</b>	<b>Pensionsrückstellungen</b>
<b>28</b>	<b>Andere Rückstellungen</b>
280	Steuerrückstellungen
281	Sonstige Rückstellungen
<b>29</b>	<b>frei</b>

**Kontenklasse 3: Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung**

<b>30</b>	<b>frei für spätere Entwicklungen</b>
<b>31</b>	<b>frei für spätere Entwicklungen</b>
<b>32</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>
<b>33</b>	<b>Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel</b>
<b>34</b>	<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>
<b>35</b>	<b>Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht</b>
350	Verbindlichkeiten nach dem KHG
351	Verbindlichkeiten nach der Bundespflegesatzverordnung
<b>36</b>	<b>Erhaltene Anzahlungen</b>
<b>37</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>
370	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger
371	Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens
372	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen *)
373	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *)
374	Andere sonstige Verbindlichkeiten
<b>38</b>	<b>Rechnungsabgrenzung</b>
<b>39</b>	<b>frei</b>

**Kontenklasse 4: Betriebliche Erträge**

<b>40</b>	<b>Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen</b>
400	Erlöse aus dem allgemeinen Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 und 3 BPfIV
4000	Erlöse aus dem allgemeinen Pflegesatz nach § 5 Abs. 1 BPfIV

\*) Nur für Kapitalgesellschaften.

- 4001 Erlöse aus allgemeinen Pflegesätzen nach § 5 Abs. 3 BPfIV
- 4002 Erlöse aus Pflegesätzen mit Pflegesatzabschlägen nach § 8 BPfIV
- 401 Erlöse aus besonderen Pflegesätzen nach § 5 Abs. 2 und 3 BPfIV
- 4010 Erlöse aus besonderen Pflegesätzen nach § 5 Abs. 2 BPfIV
- 4011 Erlöse aus besonderen Pflegesätzen nach § 5 Abs. 3 BPfIV
- 4012 Erlöse aus Pflegesätzen mit Pflegesatzabschlägen nach § 8 BPfIV
- 402 Erlöse aus Sonderentgelten nach § 6 BPfIV
- 4020 Erlöse aus Sonderentgelten nach § 6 BPfIV
- 4022 Erlöse aus Sonderentgelten mit Pflegesatzabschlägen nach § 8 BPfIV
- 403 Erlöse aus Ausbildungsstätten-Umlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV
- 404 Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 und 2 BPfIV für das Geschäftsjahr
  
- 41 Erlöse aus Wahlleistungen**
- 410 Erlöse aus wahlärztlichen Leistungen
- 411 Erlöse aus gesondert berechneter Unterkunft nach § 7 Abs. 4 BPfIV
- 413 Erlöse aus sonstigen nichtärztlichen Wahlleistungen
  
- 42 Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses**
- 420 Erlöse aus Krankenhausambulanzen
- 421 Erlöse aus ärztlichen Sachleistungen nach § 368 n Abs. 3 Satz 1 und 2 RVO
  
- 43 Nutzungsentgelte (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) und sonstige Abgaben der Ärzte**
- 430 Nutzungsentgelte für wahlärztliche Leistungen
- 431 Nutzungsentgelte für von Ärzten berechnete ambulante ärztliche Leistungen
- 433 Nutzungsentgelte der Belegärzte
- 434 Nutzungsentgelte für Gutachtertätigkeit u. ä.
- 435 Nutzungsentgelte für die anteilige Abschreibung medizinisch-technischer Großgeräte
  
- 44 Rückvergütungen, Vergütungen und Sachbezüge**
- 440 Erstattungen des Personals für freie Station
- 441 Erstattungen des Personals für Unterkunft
- 442 Erstattungen des Personals für Verpflegung
- 443 Erstattungen des Personals für sonstige Leistungen
  
- 45 Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben, Notarztdienst**
- 450 aus Hilfsbetrieben
- 451 aus Nebenbetrieben
- 452 aus der Bereitstellung von Krankenhausärzten für den Notarztdienst
  
- 46 Erträge aus Fördermitteln nach dem KHG**
- 460 Fördermittel, die zu passivieren sind
- 461 Sonstige Fördermittel
  
- 47 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen Dritter**
- 470 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung von Investitionen (soweit nicht unter 46)
- 471 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen
- 472 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung laufender Aufwendungen
- 473 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung laufender Aufwendungen
  
- 48 Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung**

- 49 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Verbindlichkeiten nach dem KHG und Ausgleichsposten aus Darlehensförderung**
- 490 aus der Auflösung von Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG, zweckentsprechend verwendet
- 491 aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand
- 492 aus der Auflösung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung

**Kontenklasse 5: Andere Erträge**

- 50 Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen**
- 500 Erträge aus Beteiligungen
- 5000 Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen \*)
- 501 Erträge aus anderen Finanzanlagen
- 5010 Erträge aus anderen Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen \*)
- 51 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**
- 510 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen \*)
- 52 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens**
- 520 Sachanlagevermögen
- 521 Finanzanlagevermögen
- 5210 Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen \*)
- 53 frei**
- 54 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen**
- 55 Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen**
- 550 Bestandsveränderungen der fertigen und unfertigen Erzeugnisse
- 551 Bestandsveränderungen der unfertigen Leistungen
- 552 Andere aktivierte Eigenleistungen
- 56 frei**
- 57 Sonstige ordentliche Erträge**
- 58 Erträge aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV für frühere Geschäftsjahre**
- 59 Übrige Erträge**
- 590 Außerordentliche Erträge
- 591 Periodenfremde Erträge
- 592 Spenden und ähnliche Zuwendungen

**Kontenklasse 6: Aufwendungen**

- 60 Löhne und Gehälter**
- 6000 Ärztlicher Dienst
- 6001 Pflegedienst
- 6002 Medizinisch-technischer Dienst
- 6003 Funktionsdienst
- 6004 Klinisches Hauspersonal
- 6005 Wirtschafts- und Versorgungsdienst

\*) Nur für Kapitalgesellschaften.

- 6006 Technischer Dienst
- 6007 Verwaltungsdienst
- 6008 Sonderdienste
- 6010 Personal der Ausbildungsstätten
- 6011 Sonstiges Personal
- 6012 Nicht zurechenbare Personalkosten
  
- 61 Gesetzliche Sozialabgaben**  
(Aufteilung wie 6000–6012)
  
- 62 Aufwendungen für Altersversorgung**  
(Aufteilung wie 6000–6012)
  
- 63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen**  
(Aufteilung wie 6000–6012)
  
- 64 Sonstige Personalaufwendungen**  
(Aufteilung wie 6000–6012)
  
- 65 Lebensmittel**
  
- 66 Medizinischer Bedarf**
  - 6600 Arzneimittel (außer Implantate und Dialysebedarf), Heil- und Hilfsmittel
  - 6601 Kosten der Lieferapotheke
  - 6602 Blut, Blutkonserven und Blutplasma
  - 6603 Verbandmittel
  - 6604 Ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial, Instrumente
  - 6606 Narkose- und sonstiger OP-Bedarf
  - 6607 Bedarf für Röntgen- und Nuklearmedizin
  - 6608 Laborbedarf
  - 6609 Untersuchungen in fremden Instituten
  - 6610 Bedarf für EKG, EEG, Sonographie
  - 6611 Bedarf der physikalischen Therapie
  - 6612 Apothekenbedarf, Desinfektionsmaterial
  - 6613 Implantate
  - 6614 Transplantate
  - 6615 Dialysebedarf
  - 6616 Kosten für Krankentransporte (soweit nicht Durchlaufposten)
  - 6617 Sonstiger medizinischer Bedarf
  - 6618 Honorare für nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte
  
- 67 Wasser, Energie, Brennstoffe**
  
- 68 Wirtschaftsbedarf**
  - 680 Materialaufwendungen
  - 681 Bezogene Leistungen
  
- 69 Verwaltungsbedarf**
  
  
- Kontenklasse 7: Aufwendungen**
  - 70 Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen**
    - 700 Zentraler Verwaltungsdienst
    - 701 Zentraler Gemeinschaftsdienst

- 71 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter (soweit Festwerte gebildet wurden)**
- 72 Instandhaltung**  
720 Instandhaltung, finanziert nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 BPfIV  
721 Nicht aktivierungsfähige, nach dem KHG geförderte Maßnahmen
- 73 Steuern, Abgaben, Versicherungen**  
730 Steuern  
731 Sonstige Abgaben  
732 Versicherungen
- 74 Zinsen und ähnliche Aufwendungen**  
740 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite  
741 Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen  
742 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für sonstiges Fremdkapital
- 75 Auflösung von Ausgleichsposten und Zuführungen der Fördermittel nach dem KHG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten**  
750 Auflösung des Ausgleichspostens aus Darlehensförderung  
751 Auflösung des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung  
752 Zuführungen der Fördermittel nach dem KHG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten  
753 Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung  
754 Zuführung von Zuweisungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (soweit nicht unter KUGr. 752)  
755 Zuführung der Nutzungsentgelte aus anteiligen Abschreibungen medizinisch-technischer Großgeräte zu Verbindlichkeiten nach dem KHG
- 76 Abschreibungen**  
760 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände  
761 Abschreibungen auf Sachanlagen  
7610 Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter  
762 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens  
763 Abschreibungen auf Forderungen  
764 Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände  
765 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten
- 77 Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG**
- 78 Sonstige ordentliche Aufwendungen**  
780 Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 und 2 BPfIV für das Geschäftsjahr  
781 Sachaufwand der Ausbildungsstätten  
782 Sonstiges  
7821 Aufwendungen aus Ausbildungsstätten-Umlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV
- 79 Übrige Aufwendungen**  
790 Aufwendungen aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV für frühere Geschäftsjahre  
791 Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens  
792 Außerordentliche Aufwendungen  
793 Periodenfremde Aufwendungen  
794 Spenden und ähnliche Aufwendungen

**Kontenklasse 8:**

80	frei
81	frei
82	frei
83	frei
84	frei
85	<b>Eröffnungs- und Abschlußkonten</b>
86	<b>Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen</b>
87	<b>Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen</b>
88	<b>Kalkulatorische Kosten</b>
89	frei

**Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen**

Konten-  
gruppe,  
-untergruppe  
bzw. Konto

03 und 052	Hier sind Wohnbauten zuzuordnen, die für den Krankenhausbetrieb nicht unerlässlich notwendig sind und deshalb nach dem KHG nicht gefördert werden. Sie müssen gegenüber Kontengruppe 01 und 050 ausreichend abgegrenzt werden.
150	Die Fördermittel sind mit Eingang des entsprechenden Bewilligungsbescheides als Forderung in Kontengruppe 15 mit Gegenbuchung im Ertrag, Kontengruppe 46, zu buchen. Zur Neutralisierung im Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres werden <ol style="list-style-type: none"> <li>die für die Anschaffung von aktivierten Anlagegütern zweckentsprechend verwendeten Fördermittel bei Kontenuntergruppe 752 als Aufwendungen gebucht und mit der Gegenbuchung bei Kontengruppe 22 in die Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG eingestellt; soweit über die als Forderungen aktivierten Fördermittel durch Vorfinanzierung verfügt wurde, ist der entsprechende Betrag ebenfalls als Sonderposten einzustellen;</li> <li>die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel bei Kontenuntergruppe 752 als Aufwendungen gebucht und mit der Gegenbuchung bei Kontenuntergruppe 350 als Verbindlichkeiten behandelt.</li> </ol>
60	Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zuschläge, Zulagen, Sachbezüge für freie Station, Mutterhausabgaben und Gestellungsgelder sind der Kontengruppe 60 „Löhne und Gehälter“ zuzuordnen. Aufwendungen für fremdes Personal sind den Konten zuzuordnen, die in Anlage 2 in den Klammerhinweisen unter Nr. 10 Buchstabe b „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ oder unter Nr. 20 „sonstige betriebliche Aufwendungen“ genannt sind. Kosten für Fremdleistungen sind als Sachkosten bei der Kontengruppe 70 zu buchen.
6000	Vergütungen an alle Ärzte; soweit noch Medizinalassistenten und Famuli eingesetzt werden, sind diese Aufwendungen unter Konto 6011 „Sonstiges Personal“ zu buchen. An fremde Ärzte gezahlte Honorare sind dem Konto 6618 zuzuordnen.
6001	Vergütungen an Pflege- und Pflegehilfspersonal im stationären Bereich (Dienst am Krankenbett). Dazu gehören auch Pflegekräfte in Intensivpflege- und -behandlungseinheiten sowie Dialysestationen, ferner Vergütungen an Schüler, soweit diese auf die Besetzung der Stationen mit Pflegepersonal angerechnet werden (siehe auch Konto 6011 „Sonstiges Personal“). Vergütungen für Pflegepersonal, das im medizinisch-technischen Dienst, Funktionsdienst, Wirtschafts- und Versorgungsdienst oder Verwaltungsdienst eingesetzt wird, sind auf die entsprechenden Konten (6002, 6003, 6005 und 6007) zu buchen.

Konten-  
gruppe,  
-untergruppe  
bzw. Konto

## 6002 Vergütungen an

Apothekenpersonal (Apotheker, pharmazeutisch-technische Assistentinnen, Apotheken-  
helferinnen, Laborantinnen, Dispensierschwestern)

Arzthelfer

Audiometristen

Bio-Ingenieure

Chemiker

Chemotechniker

Cytologieassistenten

Diätassistenten

EEG-Assistenten

Gesundheitsingenieure

Kardiotechniker

Krankengymnasten

Krankenhausingenieure

Laboranten

Logopäden

Masseure

Masseure und medizinische Bademeister

Medizinphysiker

Medizinisch-technische Assistenten

Medizinisch-technische Gehilfen

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten

Medizinisch-technische Radiologieassistenten

Orthoptisten

Personal für die medizinische Dokumentation

Physiker

Physikalisch-technische Assistenten

Psychagogen

Psychologen

Nichtärztliche Psychotherapeuten

Schreibkräfte im ärztlichen und medizinisch-technischen Bereich

Sonstige Kräfte im medizinisch-technischen Bereich

Stationssekretärinnen

Tierpfleger und Sektionsgehilfen

Zahnärztliche Helferinnen

sowie vergleichbares medizinisch-technisches Personal

Zum medizinisch-technischen Behandlungsbereich gehören:

Apotheken, Laboratorien einschließlich Stationslaboratorien, Röntgen-, EKG-, EEG-, EMG-,  
Grundumsatzabteilungen, Bäder- und Massageabteilungen, elektrophysikalische Abteilungen,  
Sehschulen, Sprachschulen, Körperprüfabteilungen usw.

## 6003 Vergütungen an

Krankenpflegepersonal für Operationsdienst

Krankenpflegepersonal für Anästhesie

Konten-  
gruppe,  
-untergruppe  
bzw. Konto

- noch:  
6003 Hebammen und Entbindungspfleger; an fremde Hebammen und Entbindungspfleger gezahlte Honorare sind dem Konto 6617 zuzuordnen  
Krankenpflegepersonal in der Ambulanz  
Krankenpflegepersonal in Polikliniken  
Krankenpflegepersonal im Bluttransfusionsdienst  
Krankenpflegepersonal in der Funktionsdiagnostik  
Krankenpflegepersonal in der Endoskopie  
Kindergärtnerinnen, soweit zur Betreuung kranker Kinder eingesetzt  
Krankentransportdienst  
Beschäftigungstherapeuten (einschließlich Arbeitstherapeuten)  
Personal der Zentralsterilisation
- 6004 Vergütungen an  
Haus- und Reinigungspersonal der Kliniken und Stationen
- 6005 Vergütung an Personal, das in folgenden Bereichen bzw. mit folgenden Funktionen eingesetzt wird:  
Desinfektion  
Handwerker (soweit nicht in Konto 6006)  
Hausmeister  
Hof- und Gartenarbeiter  
Hol- und Bringedienste  
Küchen und Diätküchen (einschließlich Ernährungsberaterinnen)  
Lager  
Reinigungsdienst, ausgenommen klinisches Hauspersonal  
Transportdienst (nicht Krankentransportdienst, siehe Konto 6003)  
Wäscherei und Nähstube  
Wirtschaftsbetriebe (z. B. Metzgereien, Schweinemästereien, Gärtnereien, Ökonomien)  
Zentrale Bettenaufbereitung  
Personal, das mit Verwaltungsarbeit beschäftigt ist, muß bei Konto 6007 ausgewiesen werden.
- 6006 Vergütungen an Personal, das in folgenden Bereichen bzw. mit folgenden Funktionen eingesetzt wird:  
Betriebsingenieure  
Einrichtungen zur Versorgung mit Heizwärme, Warm- und Kaltwasser, Frischluft, medizinischen Gasen, Strom  
Technische Betriebsassistenten  
Technische Servicezentren  
Technische Zentralen  
Instandhaltung, z. B. Maler, Tapezierer und sonstige Handwerker
- 6007 Vergütungen für das Personal der engeren und weiteren Verwaltung, der Registratur, ferner der technischen Verwaltung, soweit nicht bei Konto 6006 (z. B. Betriebsingenieur) erfaßt, z. B.  
Aufnahme- und Pflegekostenabteilung  
Bewachungspersonal  
Botendienste (Postdienst)  
Büchereien  
Einkaufsabteilung  
Inventar- und Lagerverwaltung  
Kasse und Buchhaltung (einschließlich Nebenbuchhaltung)  
Personalverwaltung  
Pfortner

Konten-  
gruppe,  
-untergruppe  
bzw. Konto

- noch:  
6007 Planungsabteilung  
Registratur  
Statistische Abteilung  
Technische Verwaltung, soweit nicht bei Konto 6006 erfaßt  
Telefonisten und Personal zur Bedienung zentraler Rufanlagen  
Verwaltungsleitung  
Verwaltungsschreibkräfte  
Wirtschaftsabteilung
- 6008 Vergütungen an  
Oberinnen  
Leitendes Krankenpflegepersonal, soweit nicht im Pflege- oder Funktionsdienst  
Hausschwestern  
Heimsschwestern  
Schwestern in der Schwesternverwaltung  
Seelsorger  
Sozialarbeiter  
Krankenhausfürsorger  
Mitarbeiter, die zur Betreuung des Personals und der Personalkinder eingesetzt sind
- 6010 Vergütungen für Lehrkräfte, die für diese Tätigkeit einen Arbeits- oder Dienstvertrag haben (evtl. anteilig). Sonstige Entschädigungen, z. B. Honorare für nebenamtliche Lehrtätigkeit von Krankenhausmitarbeitern oder Honorare nicht fest eingestellter Lehrkräfte, sind dem Sachaufwand der Ausbildungsstätten (KUGr. 781) zuzuordnen.
- 6011 Vergütungen für  
Ärzte im Praktikum und Famuli  
Schülerinnen (Schüler), soweit diese auf die Besetzung der Stationen mit Pflegepersonal nicht angerechnet werden  
Vorschülerinnen  
Praktikantinnen und Praktikanten jeglicher Art  
Taschengelder und ähnliche Zuwendungen
- 61 (Aufteilung wie 6000–6012)  
Hier sind die Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu buchen. In ihrer Höhe gesetzlich festgelegte Arbeitnehmeranteile, die ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen werden, sind als Löhne und Gehälter zu behandeln.
- 62 (Aufteilung wie 6000–6012)  
Hier sind nur die Aufwendungen für Altersversorgung, und zwar Beiträge zu Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskassen sowie anderen Versorgungseinrichtungen, ferner Ruhegehälter für ehemalige Mitarbeiter des Krankenhauses zu buchen. Alle übrigen freiwilligen Sozialleistungen gehören – soweit es nicht Beihilfen und Unterstützungen sind – zu den sonstigen Personalaufwendungen.
- 63 (Aufteilung wie 6000–6012)
- 64 (Aufteilung wie 6000–6012)  
Sonstige Personalaufwendungen, wie Erstattungen von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und freiwillige soziale Leistungen an die Mitarbeiter (freiwillige Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgeschenke und -zuwendungen, Zuschuß zum Mittagessen).
- 6618 Honorare für nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Nr. 10 Buchstabe b zuzuordnen. Im Kosten- und Leistungsnachweis werden diese Aufwendungen unter dem „sonstigen medizinischen Bedarf“ ausgewiesen.

## Anlage 5

**Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung****90 Gemeinsame Kostenstellen**

- 900 Gebäude einschließlich Grundstück und Außenanlagen
- 901 Leitung und Verwaltung des Krankenhauses
- 902 Werkstätten
- 903 Nebenbetriebe
- 904 Personaleinrichtungen (für den Betrieb des Krankenhauses unerlässlich)
- 905 Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 906 Sozialdienst, Patientenbetreuung
- 907 frei
- 908 frei
- 909 frei

**91 Versorgungseinrichtungen**

- 910 Speiserversorgung
- 911 Wäscheversorgung
- 912 Zentraler Reinigungsdienst
- 913 Versorgung mit Energie, Wasser, Brennstoffen
- 914 Innerbetriebliche Transporte
- 915 frei
- 916 frei
- 917 Apotheke/Arzneimittelausgabestelle (ohne Herstellung)
- 918 Zentrale Sterilisation
- 919 frei

**92 Medizinische Institutionen**

- 920 Röntgendiagnostik und -therapie
- 921 Nuklear diagnostik und -therapie
- 922 Laboratorien
- 923 Funktionsdiagnostik
- 924 Sonstige diagnostische Einrichtungen
- 925 Anästhesie, OP-Einrichtungen und Kreißzimmer
- 926 Physikalische Therapie
- 927 Sonstige therapeutische Einrichtungen
- 928 Pathologie
- 929 Ambulanzen

**93–95 Pflegefachbereiche – Normalpflege**

- 930 Allgemeine Kostenstelle
- 931 Allgemeine Innere Medizin
- 932 Geriatrie
- 933 Kardiologie
- 934 Allgemeine Nephrologie
- 935 Hämodialyse/künstliche Niere (alternativ 962)
- 936 Gastroenterologie
- 937 Pädiatrie

- 938 Kinderkardiologie
- 939 Infektion
- 940 Lungen- und Bronchialheilkunde
- 941 Allgemeine Chirurgie
- 942 Unfallchirurgie
- 943 Kinderchirurgie
- 944 Endoprothetik
- 945 Gefäßchirurgie
- 946 Handchirurgie
- 947 Plastische Chirurgie
- 948 Thoraxchirurgie
- 949 Herzchirurgie
- 950 Urologie
- 951 Orthopädie
- 952 Neurochirurgie
- 953 Gynäkologie
- 954 HNO und Augen
- 955 Neurologie
- 956 Psychiatrie
- 957 Radiologie
- 958 Dermatologie und Venerologie
- 959 Zahn- und Kieferheilkunde, Mund- und Kieferchirurgie
  
- 96 Pflegefachbereiche – abweichende Pflegeintensität**
- 960 Allgemeine Kostenstelle
- 961 Intensivüberwachung
- 962 Intensivbehandlung
- 963 frei
- 964 Intensivmedizin
- 965 Minimalpflege
- 966 Nachsorge
- 967 Halbstationäre Leistungen – Tageskliniken
- 968 Halbstationäre Leistungen – Nachtkliniken
- 969 Chronisch- und Langzeitkranke
  
- 97 Sonstige Einrichtungen**
- 970 Personaleinrichtungen (für den Betrieb des Krankenhauses nicht unerlässlich)
- 971 Ausbildung
- 972 Forschung und Lehre
- 973–979 frei
  
- 98 Ausgliederungen**
- 980 Ambulanzen
- 981 Hilfs- und Nebenbetriebe
- 982–989 frei
  
- 99 frei**

**Berichtigung  
der Leichtmofa-Ausnahmereordnung**

**Vom 24. März 1987**

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Leichtmofa-Ausnahmereordnung vom 26. Februar 1987 (BGBl. I S. 755) muß es richtig heißen:

„ . . . , aber nicht mehr als 5 500 min<sup>-1</sup> beträgt;“.

Bonn, den 24. März 1987

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Seidenstecher

---

**Berichtigung  
des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung  
Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte**

**Vom 25. März 1987**

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2553) ist wie folgt zu berichtigen:

Statt „§ 15“ muß es heißen „§ 14“.

Bonn, den 25. März 1987

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Hering

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
16. 3. 87 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes 810-1-29	3045	(57	24. 3. 87)	31. 3. 87
13. 3. 87 Neunundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	3177	(59	26. 3. 87)	7. 5. 87
13. 3. 87 Dreiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	3177	(59	26. 3. 87)	7. 5. 87

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
--	--	-----

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

18. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 494/87 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten lebenden Schweinen nach Spanien	L 50/15	19. 2. 87
18. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 495/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3173/86	L 50/17	19. 2. 87
20. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 518/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 204/87 über den Verkauf zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis von bestimmtem Interventionsrindfleisch zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 52/9	21. 2. 87
20. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 520/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 52/13	21. 2. 87
20. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 521/87 der Kommission zur Einführung von Sondermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 zur Bewilligung der Erzeugerbeihilfe für Olivenöl in Spanien und Portugal	L 52/14	21. 2. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 530/87 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1987	L 54/6	24. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 531/87 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Gemüsepaprika bzw. Paprika ohne brennenden Geschmack für das Wirtschaftsjahr 1987	L 54/7	24. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 532/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 54/8	24. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 536/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 55/1	25. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 537/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 55/3	25. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 538/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 55/4	25. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 539/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	L 55/6	25. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 548/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	L 56/2	26. 2. 87
25. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 551/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3431/86 mit Durchführungsbestimmungen für die für den Handel mit Ölverarbeitungserzeugnissen mit Spanien geeigneten Maßnahmen	L 56/7	26. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 561/87 des Rates über Sondermaßnahmen bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 57/7	27. 2. 87
26. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 565/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 57/16	27. 2. 87
26. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 567/87 der Kommission zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur Verbesserung der Milchqualität in der Gemeinschaft	L 56/18	26. 2. 87
<b>Andere Vorschriften</b>		
18. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 491/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Ofen mit Mikrowellen betrieben (sogenannte „Mikrowellenherde“) der Tarifstelle 85.12 E ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 50/10	19. 2. 87
18. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 492/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 über Durchführungsbestimmungen für die Beitrittsausgleichsbeträge sowie der Verordnung (EWG) Nr. 594/86 mit Durchführungsbestimmungen für die anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge im Handel mit unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 fallenden Waren	L 50/11	19. 2. 87
18. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 493/87 der Kommission zur Regelung des Ausgleichs von Schäden, die durch die Einstellung bestimmter Fischereitigkeiten entstehen	L 50/13	19. 2. 87
16. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 499/87 des Rates zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für Ursprungswaren zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Saint-Pierre-et-Miquelon hinsichtlich bestimmter Fischereierzeugnisse	L 51/1	20. 2. 87

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
16. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 500/87 des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1987	L 51/3	20. 2. 87
17. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 503/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten	L 51/13	20. 2. 87
20. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 525/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände	L 53/1	21. 2. 87
20. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 526/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung	L 53/14	21. 2. 87
23. 2. 87 Entscheidung Nr. 533/87/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1987 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 54/9	24. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 535/87 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Normalpapierkopierern mit Ursprung in Japan	L 54/12	24. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 547/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan	L 56/1	26. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 559/87 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. Oktober 1986 bis zum 28. Februar 1988	L 57/1	27. 2. 87
23. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 560/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei	L 57/6	27. 2. 87
26. 2. 87 Verordnung (EWG) Nr. 566/87 der Kommission zur Ermächtigung Portugals, die bei der Einfuhr von Ölkuchen anzuwendenden Zollsätze teilweise auszusetzen	L 57/17	27. 2. 87